

15.12.20

Antrag **des Freistaats Thüringen**

Zweites Gesetz zur Änderung des Bundesmeldegesetzes (2. BMGÄndG)

Punkt 5 der 998. Sitzung des Bundesrates am 18. Dezember 2020

Der Bundesrat möge beschließen:

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung zu prüfen, ob die Änderung des § 27 Absatz 4 Satz 3 BMG sachgerecht ist, und bittet in diesem Sinne spätestens nach zwei Jahren um Evaluierung der Vorschrift auch unter Einbeziehung der Vollzugspraxis in den Justizvollzugsanstalten der Länder.

Begründung:

§ 27 Absatz 4 Satz 3 BMG statuiert eine Meldepflicht der Anstalten im Fall der nicht nur kurzfristigen Freiheitsentziehung. Die Mitteilung enthält nach § 27 Absatz 4 Satz 3 BMG die in den Meldescheinen vorgesehenen Daten. Der Meldeschein umfasst die Personaldaten, insbesondere Namensbezeichnung, Geburtsdaten und Anschriften.

Die in § 27 Absatz 4 Satz 3 BMG normierte Verpflichtung der Haftanstalten wurde im parlamentarischen Verfahren durch Streichung der Einschränkung „soweit sie der Anstalt bekannt sind“ geändert. Unklar bleibt, ob damit für die Justizvollzugsanstalten die Pflicht einhergeht, die in dem Meldeschein vorgesehenen Daten selbst zu erheben, um sie anschließend zu übermitteln. Die Haftanstalten verfügen über keine gesetzliche Grundlage, um zusätzliche Überprüfungen, Datenerhebungen oder gar Ermittlungen in melderechtlicher Hinsicht vornehmen zu können. Hinzu kommen die datenschutzrechtlichen Vorgaben für eine rechtmäßige Datenverarbeitung.